



THERAPIEHUNDE SCHWEIZ
CHIENS DE THÉRAPIE SUISSE
CANI DA TERAPIA SVIZZERA
www.therapiehunde.ch

STATUTEN

VEREIN THERAPIEHUNDE SCHWEIZ

(VTHS)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- Art. 4 Aufnahme
- Art. 5 Mitglieder-Kategorien
- Art. 6 Ehrenmitglieder
- Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 8 Rechte und Pflichten
- Art. 9 Jahresbeitrag
- Art. 10 Haftung

III. Organisation

- Art. 11 Organe
- Art. 12 Generalversammlung (GV)
- Art. 13 Einberufung der
Generalversammlung
- Art. 14 Anträge
- Art. 15 Ausserordentliche
Generalversammlung
- Art. 16 Beschlussfähigkeit,
Protokollführung
- Art. 17 Kompetenz
- Art. 18 Abstimmung

- Art. 19 Vorstand
- Art. 20 Einberufung der Vorstands-
Sitzungen
- Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vor-
stands
- Art. 22 Aufgaben des Vorstands in
den versch. Funktionen
- Art. 23 Aufgaben des Rechnungsrevi-
sionsteams oder der Revisions-
stelle

IV. Finanzen

- Art. 24 Einnahmen

V. Prüfungsordnung (PO)

- Art. 25 Grundlagen
- Art. 26 Aenderungen

VI. Statutenrevision

- Art. 27 Statutenrevision

VII. Auflösung des Vereins

- Art. 28 Vereinsauflösung

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 29 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der VEREIN THERAPIEHUNDE SCHWEIZ (VTHS) (nachfolgend „VTHS“ oder „Verein“ genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des/der PräsidentenIn oder am Sitz des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

Der VTHS bezweckt und stellt sich zur Aufgabe:

- 2.1 Schulung von Mensch-Hunde-Teams für freiwillige, unentgeltliche Sozialeinsätze in Senioren-Zentren, Spitälern, Schulen, Kindergärten, Gefängnissen und anderen Institutionen im Dienste der Gesundheit, Resozialisierung, Rehabilitation, Heilpädagogik, Palliativkliniken, etc..
- 2.2 Schulung von TeamtrainerInnen und RichterInnen
- 2.3 Durchführung von Fähigkeitstests
- 2.4 Unterstützung der Teams bei der Platzierung und im praktischen Einsatz
- 2.5 Förderung von Beziehungen unter Mitgliedern, sowie von Kontakten mit ausländischen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielrichtungen
- 2.6 Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an Mitglieder und interessierte öffentliche Kreise
- 2.7 Interessenvertretung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Personen, welche sich für die Arbeit des VTHS interessieren und bereit sind, Statuten und Reglemente einzuhalten, können in den VTHS aufgenommen werden. Die Aktiv-Mitgliedschaft steht nur volljährigen Personen offen. Auch Institutionen (juristische Personen) können die Mitgliedschaft erwerben.

Personen, welche in Übungsgruppen mit Prüfungsziel „Einsatzfähigkeit“ aufgenommen sind, sowie einsatzfähige Personen, müssen Mitglieder des VTHS werden.

Art. 4 Aufnahme

Wer dem VTHS beitreten will, hat zuhänden des Sekretariats eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Mitglieder-Kategorien

Die Mitgliedschaft im VTHS unterteilt sich in folgende Kategorien:

- 5.1 Aktivmitglieder (ab 18 Jahre)**
- 5.2 Passivmitglieder**
- 5.3 Institutionen (Juristische Personen)**
- 5.4 Passiv-Freimitglieder**

Art. 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um das Therapiehundewesen oder um den Verein usw. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7.1 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

7.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:

- Fortgesetzter Störung des guten Einvernehmens mit dem Vorstand und der leitenden Personen
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- Schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente des VTHS
- Gefährdung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
- Verwendung des Ausbildungskonzepts des VTHS ausserhalb der Vereinstätigkeit

7.2.1 Verfahren

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand VTHS und wird dem Mitglied unter Hinweis auf die Gründe mitgeteilt. Die Eröffnung des Ausschlusses kann der Situation angepasst mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Eröffnung ist ein Protokoll über die Art der Mitteilung und mit den Ausschlussgründen zu Händen der VTHS-Akten zu erstellen. Dieses Protokoll ist durch zwei Vorstandsmitglieder unterschriftlich zu bestätigen. In jedem Fall muss dem auszuschliessenden Mitglied die Möglichkeit des Rekursrechtes mitgeteilt werden.

7.2.2 Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Ausschlussmitteilung, schriftlich beim Präsidium zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Vereins Rekurs zu erheben. Es steht ihm ebenfalls das Recht zu, schriftlich oder mündlich seine Sache an der Generalversammlung darzulegen. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

7.2.3 Auswirkung

Der Ausschluss bewirkt den sofortigen und endgültigen Verlust der Mitgliedschaft im gesamten Wirkungsbereich des VTHS.

Im besonderen bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied untersagt:

- an Eignungs- und Abschlusstests teilzunehmen
- an sämtlichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten oder sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen
- sich weiterhin als TeamtrainerIn oder RichterIn einsetzen zu lassen oder unter dem Titel des VTHS zu betätigen
- eine eventuelle Einsatzfähigkeit unter dem Namen des VTHS weiterhin auszuüben

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle an den Versammlungen anwesenden Vereinsmitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Die aufgenommenen Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des VTHS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten. Sie haben sich gewissenhaft für die Ziele des VTHS einzusetzen.

Art. 9 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Kategorien werden durch die ordentliche Generalversammlung des VTHS festgesetzt.

Vorstandsmitglieder, TeamtrainerInnen und RichterInnen, Aktiv-Mitglieder sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann Mitgliedern, die spezielle Funktionen versehen, temporär den Vereinsbeitrag erlassen.

In Einzelfällen kann der Vorstand Mitglieder teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreien.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine weiterreichende persönliche Haftung der Mitglieder als über den festgelegten Jahresbeitrag ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

11.1 Die Generalversammlung

11.2 Der Vorstand

11.3 Das Rechnungsrevisionsteam oder eine Revisionsstelle

Art. 12 Generalversammlung (GV)

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Die ordentliche GV soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 13 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Einberufung zur ordentlichen GV obliegt dem Vorstand und hat mindestens 20 Tage vor der Durchführung über das Vereinsorgan oder durch persönliche Einladung an die Mitglieder und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidium bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden und muss innert 2 Monaten seit der Antragstellung durchgeführt werden.

Art. 16 Beschlussfassung, Protokollführung

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Kompetenz

Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- 17.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 17.2 Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der übrigen Bereiche
- 17.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes des Revisionsteams oder der Revisionsstelle
- 17.4 Déchargeerteilung an den Vorstand
- 17.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- 17.6 Genehmigung des Budgets für das Folgejahr und allfälliger Jahresplanungen
- 17.7 Wahl des Vorstandes mit folgenden Funktionen:
 - 17.7.1 Präsidium
 - 17.7.2 Vizepräsidium
 - 17.7.3 Kasseführung
 - 17.7.4 Aktuariat
 - 17.7.5 Übrige Bereichsleitungen und Funktionen
- 17.8 Wahl des Rechnungsrevisionsteams oder einer Revisionsstelle
- 17.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 17.10 Abänderung der Statuten
- 17.11 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 17.12 Beschluss über Rekurse
- 17.13 Auflösung des Vereins

Art. 18 Abstimmung

Jedes an der GV teilnehmende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 19 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Die Mitglieder werden in die Funktionen Präsidium, Vizepräsidium, Kasseführung, Aktuariat gewählt. Für die Besetzung der übrigen Bereiche konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der/die PräsidentIn muss das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder AusländerIn mit Niederlassungsbewilligung sein, mit Wohnsitz in der Schweiz.
- Bei Bedarf kann durch einfachen Vorstandsbeschluss das Vorstandsgremium um 2 Mitglieder erhöht werden. Durch die nächste GV sind diese Wahlen bestätigen zu lassen.
- Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer der Vorgänger.
- Die Ausübung der Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.

Art. 20 Einberufung der Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen. Über die Verhandlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes in den verschiedenen Funktionen:

22.1 Gesamtvorstand

- Einberufung der GV mit Festlegung der Traktanden
- Erstellen oder Neuregeln von Reglementen zur Vorlage an der GV
- Überwachen der Einhaltung der vorgegebenen Prüfungsordnung und Ausbildungsabläufe
- Durchführen und/oder anordnen von Vereinsanlässen und überwachen der Ausführung
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Wahren der Vereinsinteressen

22.2 Präsidium

- Leiten und überwachen der gesamten Vereinstätigkeit
- Erstellen des Jahresberichtes zu Händen der GV
- Vorbereiten der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und der GV
- Leiten der Vorstandssitzungen
- Vetreten des Vereins nach aussen

22.3 Vize-Präsidium

Der/die Vize-PräsidentIn vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfall.

22.4 Aktuariat

Der/die AktuarIn ist verantwortlich für die Protokollführung an sämtlichen Sitzungen und Versammlungen.

Er/Sie ist verantwortlich für die Korrespondenz und die Mitgliederkartei.

22.5 Kasseführung

Zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr und die Rechnungsführung sind der/die KassierIn und ein weiteres Vorstandsmitglied, welches durch den Vorstand zu bestimmen ist.

Der/die KassierIn ist verantwortlich für:

- den Einzug der Mitgliederbeiträge
- die Kasseführung und Besorgung des Zahlungsverkehrs
- die lückenlose Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
- das Vorbereiten des Jahresvoranschlages zu Händen der GV

22.6 Weitere Vorstandsmitglieder in verschiedenen Bereichsleitungen und Funktionen

Besondere Aufgaben gemäss Zuteilung durch Vorstand (Schulung, Weiterbildung, Webseite, Redaktion DOG) usw.

Art. 23 Aufgaben des Rechnungsrevisionsteams oder der Revisionsstelle

Für die jährliche Revision der Vereinsrechnung sind zwei Mitglieder als Rechnungsrevisionsteam oder eine Revisionsstelle zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die GV wählt jedes Jahr ein Revisionsersatzmitglied. Das amtsälteste Revisionsmitglied führt für ein Jahr den Vorsitz und scheidet anschliessend aus. Wiederwahl ist möglich.

Das Rechnungsrevisionsteam oder die Revisionsstelle erstattet der GV schriftlich einen Bericht, sowie Antrag über die durchgeführte Überprüfung.

IV. Finanzen

Art. 24 Einnahmen

Die Leistungen des Vereins und seiner Mitglieder erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Spesenentschädigungen sind zulässig.

Die Einnahmen des Vereins sind:

- 24.1 Ordentliche Mitgliederbeiträge
- 24.2 Gönnerbeiträge und Spenden
- 24.3 Ausbildungs- und Prüfungseinnahmen
- 24.4 Ertrag des Vereinsvermögens
- 24.5 Shop-Einnahmen

V. Prüfungsordnung

Art. 25 Grundlagen der Prüfungsordnung (PO)

Die PO des VTHS umfasst:

- 25.1 Basistest
- 25.2 Fähigkeitstest
- 25.3 Schriftlicher Test

Art. 26 Änderungen der Prüfungsordnung

- 26.1 Änderungen des Basis- und Fähigkeitstests können vom Vorstand zusammen mit den aktiven TeamtrainerInnen und RichterInnen vorgenommen werden.
- 26.2 Der schriftliche Test kann durch den Vorstand oder einer von der GV bestellten technischen Kommission laufend den Praxiserfordernissen angepasst werden.

VI. Statutenrevision

Art. 27 Statutenrevision

Die Vereinsstatuten können von der GV ganz oder teilweise revidiert werden, sofern die Revision traktandiert ist. Für einen Beschluss bedarf es zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Inkrafttreten erfolgt unmittelbar nach dem GV-Beschluss.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 28 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgen, welche zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange bei einer durch die GV bestimmten Stelle aufbewahrt, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert zehn Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.1.2013 angenommen und treten umgehend in Kraft. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 14.12.1994 in Kraft gesetzten Statuten.

Im Namen des VEREIN THERAPIEHUNDE SCHWEIZ

Die Präsidentin:



Peggy Hug

Die Aktuarin:



Beatrice Merian

